

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 35/09 B

L 12 AL 3863/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 3474/06 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009
durch den Richter Dr. L e i t h e r e r - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002, B 11 AL 87/02 B). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, das LSG sei von der Entscheidung des BVerfG vom 12. Februar 1986, 1 BvL 39/83 (BVerfGE 72, 9 = SozR 4100 § 104 Nr 13) abgewichen. Er bezeichnet aber keinen Rechtssatz des LSG, der im Widerspruch zu einem Rechtssatz des BVerfG steht. Den Ausführungen, das LSG habe verkannt, dass nach der Entscheidung des BVerfG der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) durch die Eigentumsgarantie geschützt sei, oder das LSG habe die Entscheidung des BVerfG "nicht umgesetzt" oder nicht "entsprechend angewandt", kann allenfalls entnommen werden, dass der Beschwerdeführer den angefochtenen Beschluss des LSG für unzutreffend hält. Eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BVerfG vom 12. Februar 1986 kann im Übrigen schon deshalb nicht schlüssig bezeichnet werden, weil die angeführte Rechtsprechung des BVerfG sich auf die im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu beurteilende Frage bezieht, ob der Gesetzgeber die Anwartschaftszeit als Voraussetzung für den Bezug von Alg für Versicherte, die diese Zeit bereits erfüllt hatten, verdoppeln durfte.
- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach



dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 a) Zur formulierten Frage, ob die in § 127 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) benannte Rahmenfrist auf die Regelung des § 124 SGB III aufbaut mit der Folge, dass mit der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist nach § 127 Abs 1 Nr 1 SGB III für die in § 127 Abs 2 SGB III bezeichnete Dauer des Anspruchs auf Alg ein Gesamtrahmen von fünf Jahren maßgeblich sei, fehlt es an geeigneten Ausführungen sowohl zur Klärungsbedürftigkeit als auch zur Klärungsfähigkeit. Nach der Fragestellung und den dazu gegebenen Erläuterungen hat der Beschwerdeführer offensichtlich nicht erkannt, dass das LSG seiner Entscheidung über den im August 2006 entstandenen Alg-Anspruch die in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 geltende Fassung des § 127 SGB III zu Grunde gelegt hat, deren Abs 1 Satz 1 Nr 1 von einer um ein Jahr - nicht um drei Jahre - erweiterten Rahmenfrist ausgeht. Die Beschwerdebegründung enthält aber keinerlei Ausführungen zu der vom LSG bzw vom Sozialgericht unter Erörterung der Übergangsregelung in § 434r Abs 1 SGB III verneinten Frage, ob im vorliegenden Fall ausnahmsweise die ab 1. Januar 2008 geltende Fassung des § 127 SGB III anzuwenden sein könnte, in der in Abs 1 Satz 1 Nr 1 von einer "um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist" die Rede ist. Ein Klärungsbedarf ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen allerdings auch dann nicht, wenn die neue Fassung Anwendung finden würde.
- 6 b) Keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit enthält die Beschwerdebegründung auch zur Frage, ob die in § 127 Abs 2 SGB III gewählte Lebensaltersabstufung nicht gegen Art 14 Grundgesetz verstößt. Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer nicht klarstellt, auf welche Fassung des § 127 Abs 2 SGB III sich die Frage beziehen soll, lässt sich seinem Vorbringen auch die zur Darlegung eines Klärungsbedarfs unter dem Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit erforderliche substantielle Argumentation unter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung insbesondere des BSG (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) nicht entnehmen. Ferner fehlt es an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit auch deshalb, weil der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt nur bruchstückhaft schildert, weshalb der Senat allein anhand des Beschwerdevorbringens nicht zu der Beurteilung in der Lage ist, ob in einem etwaigen Revisionsverfahren über die formulierte Frage zu entscheiden sein könnte.
- 7 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

